

Dies trifft z. B. für den § 373, Absatz 2, H.-G.-B., zu, nach dem beim Handelskauf im Falle des Verzuges das Recht zur öffentlichen Versteigerung vorgesehen ist. Hingegen unterliegen die von einem Konkursverwalter vorgenommenen Versteigerungen der Gewerbeordnung, also auch den in §§ 56 und 42 a vorgeschriebenen Beschränkungen. Nur dann gelten diese Vorschriften nicht, wenn es sich um Versteigerungen von Gegenständen handelt, die der Gemeinschuldner lombardiert oder verpfändet hat. In diesem Falle soll die Verwertung der lombardierten oder verpfändeten Gegenstände nach den Regeln der Zwangsvollstreckung also unabhängig von der Gewerbeordnung erfolgen. Ebenso geschieht die Verwertung verfallener Pfänder nach § 10 des Pfandleihgesetzes vom 17. März 1881 im Wege öffentlicher Versteigerung. Auch hier gilt also die Gewerbeordnung nicht.

Werden also einem Uhrmacher Versteigerungen von Uhren usw. bekannt, so hat er zu prüfen, ob eine der genannten Ausnahmen vorliegt. Trifft das nicht zu, liegt also ein Verstoß gegen die §§ 56 und 42 a der Gewerbeordnung vor, so hat er nach den oben unter I gegebenen Richtlinien gegen den Versteigerer vorzugehen. Das gleiche gilt, wenn Wanderversteigerungen entgegen der Vorschrift des § 56 c der Gewerbeordnung abgehalten werden. Die Höhe der Strafe bestimmt sich im letzteren Falle nach § 148, Absatz 1, Ziffer 7 b. Der Antrag ist dem in Abschnitt I gegebenem Muster entsprechend abzufassen.

VI. Abzahlungsgeschäfte im Umherziehen

Zu den bisher behandelten Einschränkungen der Freiheit des Gewerbebetriebes fügt der § 56 a einige weitere, indem er eine Anzahl von Erwerbstätigkeiten von der Ausübung im Wanderbetriebe überhaupt ausschließt. Von diesen interessiert nur die in Ziffer 4 genannte. Verboten ist hiernach das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf diese, wenn diese gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Pflichten vom Vertrage zurücktreten kann. Gleichgültig ist, ob ein Verkauf beabsichtigt ist oder ein Vertrag, z. B. dahingehend, daß dem Erwerber die Sachen nur mietweise überlassen werden. Allein maßgebend ist, ob das Geschäft darauf abzielt, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes zu erreichen. Dies kann sogar dann der Fall sein, wenn dem Erwerber kein Anspruch auf spätere Uebertragung des Eigentums eingeräumt wird, diese vielmehr in den freien Willen des Veräußerers gestellt ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist es gleichgültig, um welche Art von Waren es sich handelt. Ist jedoch die Abrede, der Veräußerer dürfe wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Pflichten vom Vertrage zurücktreten, nicht vorgesehen, so ist ein derartiges Abzahlungsgeschäft nicht verboten. Im allgemeinen wird aber diese Abrede nie fehlen. Wird dem Verbot zuwidergehandelt, so erfolgt Bestrafung nach § 148, Absatz 1, Ziffer 7 a, G.-O. Das Vorgehen richtet sich nach den oben im Abschnitt I gegebenen Richtlinien. Das dort angefügte Antragsmuster ist entsprechend zu ändern.

Wird dieses Verbot des § 56 a, Ziffer 4, der Gewerbeordnung streng durchgeführt — und dieses zu erreichen, ist Aufgabe der betroffenen Interessenten —, so ist es geeignet, die Lücke, welche der § 56, Absatz 2, Ziffer 3, dadurch offen gelassen hat, daß er nur Taschenuhren vom Feilbieten im Umherziehen ausschließt, teilweise zu schließen. Denn Großuhren werden von Hausierern in sehr vielen Fällen, vielleicht in den meisten, nicht gegen sofortige Kasse, sondern gegen Teilzahlungen abgesetzt. Gegen derartige Hausierer kann dann auf Grund des § 56 a, Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgegangen werden.

VII. Vertrieb von Druckschriften mittels Zusicherung von Prämien und Gewinnen

Das Aufsuchen von Bestellungen und Feilbieten von Drucksachen, anderen Schriften und Bildwerken mittels Zusicherung von Prämien und Gewinnen ist nach § 56, Absatz 3, Ziffer 12 der Gewerbeordnung verboten, soweit es im Umherziehen erfolgt. Das gleiche gilt nach § 44, Absatz 4, auch für das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften usw. für einen stehenden Gewerbebetrieb, soweit es außerhalb des Niederlassungsortes desselben geschieht. Bestrafung erfolgt nach § 148, Absatz 1, Ziffer 7 a, G.-O. Werden also auf diese Weise Uhren als Prämie und Gewinne versprochen, so ist gegen den betreffenden Händler in der im Abschnitt I dargelegten Weise vorzugehen. Das dort gegebene Antragsmuster ist entsprechend zu ändern.

Es kann zweifelhaft sein, ob diese Vorschriften gemäß § 42 a der Gewerbeordnung auch für den Verkauf von Druckschriften usw. am Wohn- oder Niederlassungsorte des Verkäufers, soweit er von Haus zu Haus oder an einem öffentlichen Orte stattfindet, Geltung haben. Das ist anzunehmen; zu beachten ist jedoch, daß nach § 42 a der Gewerbeordnung nur das öffentliche Aufkaufen und Feilbieten, nicht das Aufsuchen von Bestellungen, verboten ist. Während also beim Gewerbebetrieb im Umherziehen das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften unter Zusicherung von Prämien und Gewinnen unstatthaft ist, ist es dem am Orte ansässigen Gewerbetreibenden erlaubt, derartige Bestellungen aufzusuchen, auch wenn er es an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus tut. Nur feilbieten darf er sie in dieser Art nicht an öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus. Verletzt er diese Bestimmung, so macht er sich nach § 148, Absatz 1, Ziffer 5 der Gewerbeordnung strafbar. Es ist gegen ihn in derselben Weise vorzugehen, wie es oben beim Wandergewerbebetrieb dargelegt wurde.

VIII. Marktverkehr

Während der Wochenmarktverkehr auf die im § 66 G.-O. genannten Gegenstände, vor allem Lebensmittel und Erzeugnisse der Landwirtschaft beschränkt ist, dürfen auf Jahrmärkten außerdem Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgeboten werden. Die für den Wandergewerbebetrieb verbotenen Gegenstände dürfen also unbeschränkt im Jahrmarktsverkehr gehandelt werden.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Vorschriften der Gewerbeordnung in Betracht kommen. Eine ganz bedeutende Beschränkung bringt auch für den Marktverkehr das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923. Dieses verbietet in § 13 den Erwerb und das Feilbieten von Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen, Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen, sowie von Gegenständen aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, soweit es im Umherziehen oder am Orte der Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten erfolgt. Unter dieses Verbot fällt auch der Marktverkehr. Werden also die genannten Gegenstände auf Märkten feilgeboten, so ist auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen usw. hiergegen vorzugehen.

Auch in manchen anderen der behandelten Fälle bietet das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen dem Uhrmacher neben der Gewerbeordnung Schutz. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Auch die Bestimmungen anderer Gesetze finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Marktverkehr gleichfalls Anwendung. So sind z. B. Ausspielungen nach § 286 St.-G.-B. auch dann strafbar, wenn sie im Marktverkehr vorgenommen werden, soweit die Behörde sie nicht gestattet hat.